

Volksabstimmung vom 10. März 1996

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Sprachenartikel

Bund und Kantone haben die Verständigung und den Austausch zwischen den vier Sprachgemeinschaften der Schweiz zu fördern. Die rätoromanische und die italienische Sprache sollen mit zusätzlichen Mitteln des Bundes unterstützt werden. Das Rätoromanische wird aufgewertet.

Erläuterungen S. 2-5
Abstimmungstext S. 2

Kantonswechsel von Vellerat

Der bernischen Gemeinde Vellerat soll der Übertritt zum Kanton Jura gewährt werden. Damit wird ein Problem gelöst, das die Kantone Bern und Jura sowie die Bundesbehörden seit 20 Jahren beschäftigt.

Erläuterungen S. 6-9
Abstimmungstext S. 6

Persönliche militärische Ausrüstung

Die persönliche militärische Ausrüstung soll inskünftig zentral durch die Bundesbehörden statt durch die Kantone beschafft werden. Dadurch können zirka 15 Mio. Franken pro Jahr gespart werden.

Erläuterungen S. 10-15
Abstimmungstext S. 13

Branntwein und Brennapparate

Die Bestimmungen, wonach der Bund Schweizer Branntweine und Brennapparate übernehmen muss, sollen aufgehoben werden. Dadurch spart der Bund jährlich zirka 3,5 Mio. Franken.

Erläuterungen S. 10-11, 17-19
Abstimmungstext S. 17

Parkplätze bei Bahnhöfen

Für den Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen soll der Bund keine Beiträge mehr entrichten müssen. Dadurch spart er zirka 20 Mio. Franken pro Jahr. Seit 1986 sind bereits 7800 Parkplätze erstellt worden.

Erläuterungen S. 10-11, 21-23
Abstimmungstext S. 21



Erste Vorlage:

Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung (Art. 116 BV)

vom 6. Oktober 1995

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1991¹⁾, beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116

¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ BBl 1991 II 309

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung (Art. 116 BV) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 152:19 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Was bringt die Vorlage?

Wie im bisherigen Verfassungsartikel wird die Viersprachigkeit unseres Landes ausdrücklich anerkannt. Der neue Artikel sieht ferner folgendes vor:

- Bund und Kantone haben gemeinsam die Aufgabe, die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften zu fördern.
- Inskünftig kann der Bund die Kantone Graubünden und Tessin bei der Erhaltung und Förderung ihrer Landessprachen wirksamer unterstützen.
- Die Rätoromaninnen und die Rätoromanen erhalten die Möglichkeit, mit dem Bund in ihrer Sprache zu verkehren.

Das Wichtigste in Kürze

Viersprachigkeit verpflichtet

Seit jeher hat sich unser Bundesstaat als friedlicher und solidarischer Zusammenschluss von vier Sprachgemeinschaften verstanden. Mit Recht ist die Schweiz stolz darauf, dass sie ihre sprachliche und kulturelle Vielfalt zu bewahren vermochte. Es gehört zu den Aufgaben des Bundes, die Viersprachigkeit der Schweiz zu erhalten und die gegenseitige Verständigung unter den Sprachgemeinschaften zu fördern. Dies ist heute notwendig, damit der nationale Zusammenhalt sowie das Verständnis für die Andersartigkeit und den Reichtum von Sprachen und Kulturen erhalten bleiben.

Die drei Ziele des Sprachenartikels

Auch im neuen Verfassungsartikel bleiben Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als vollwertige Landessprachen anerkannt. Die Neuerungen sind auf folgende drei Ziele ausgerichtet:

- Der Bund und die Kantone werden ausdrücklich verpflichtet, die Verständigung und den Austausch zwischen den vier Sprachgemeinschaften zu fördern. Damit soll verhindert werden, dass die vier Sprachgemeinschaften das Ver-

ständnis füreinander verlieren. Die Sprachenvielfalt unseres Landes darf nicht zu einem «Nebeneinander» verkommen, sondern soll zu einem für alle bereichernden Zusammenleben gestaltet werden.

- Besondere Unterstützung des Bundes für Spracherhaltung und -förderung sollen die Kantone Graubünden und Tessin erhalten. In Graubünden ist das Rätoromanische in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen, und in einigen Tälern ist das Italienische bedroht. Auch entspricht die Stellung des Italienischen in der Schweiz kaum der Bedeutung der italienischen Sprache und Kultur.
- Das Rätoromanische wird aufgewertet, indem die rätoromanische Bevölkerung im Verkehr mit dem Bund auch ihre Muttersprache gebrauchen kann.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, diese Ziele sollten jetzt verwirklicht werden. Angesichts der Bedeutung, die der Viersprachigkeit in unserem föderalistischen Staat zukommt, ist eine Teilrevision der Bundesverfassung gerechtfertigt.

Stellungnahme des Bundesrates

Ein neuer Sprachenartikel in der Bundesverfassung ist notwendig. Der Bundesrat befürwortet den revidierten Verfassungsartikel insbesondere aus folgenden Gründen:

«Miteinander» statt «Nebeneinander»

Der wirtschaftliche, technologische und kulturelle Wandel, aber auch eine gewisse Indifferenz haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass das aktive Zusammenleben der Sprachgemeinschaften unseres Landes zu einem Nebeneinander verschiedener Sprachen zu werden droht: Die Kenntnis der anderen Landessprachen geht zurück; das Rätoromanische ist in seiner Existenz bedroht; zwischen den Sprachgemeinschaften kommt es häufiger zu Verständigungsproblemen; immer mehr weicht auf das Englische aus, wer sich nicht in seiner Muttersprache unterhalten kann. Der Bund hat ein grosses Interesse daran, dass die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften nicht abbricht. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet ihn und die Kantone, Brücken für die gegenseitige Verständigung zu bauen.

Aufwertung des Rätoromanischen

Wie die Schweiz, so findet auch der Kanton Graubünden seine Einmaligkeit in seiner sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Aber ohne Unterstützung wird sich die rätoromanische Sprache auf lange Sicht nicht halten können. Zu übermächtig ist die Präsenz anderssprachiger Massenmedien, zu gross der Druck zur Anpassung an wirtschaftliche Gegebenheiten wie Tourismus und Mobilität. In den letzten Jahren hat die rätoromanische Bevölkerung zu neuem Selbstverständnis und Sprachbewusstsein gefunden. Sie drängt vermehrt darauf, im Alltag soweit als möglich ihre Muttersprache zu gebrauchen. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet den Bund, dem Kanton Graubünden bei der Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen zu helfen. Ebenso wertet er die Stellung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes auf. Die rätoromanischen Bürgerinnen und Bürger sollen im Kontakt mit dem Bund ihre Muttersprache verwenden können.

Förderung des Italienischen

Nicht nur das Rätoromanische, auch die italienische Sprache muss gefördert werden. In einigen Tälern des Kantons Graubünden, namentlich im Bergell, ist diese Landessprache sogar stark bedroht. Der Bund wird deshalb mit dem neuen Verfassungsartikel dazu verpflichtet, die Kantone Tessin und Graubünden bei den Bemühungen um die Pflege des Italienischen zu unterstützen.

Folgen für den Bund

Heute bewegen sich die Finanzhilfen des Bundes für das Rätoromanische und das Italienische in einem Rahmen von rund 7 Millionen Franken. Der neue Verfassungsartikel legt nur die Grundsätze für eine verbesserte Verständigung zwischen den vier Sprachgemeinschaften und für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache fest. Die Massnahmen müssen in einem Amtssprachengesetz und in einem Verständigungsgesetz noch konkret ausgestaltet werden. Erst

danach können die Mehrkosten beziffert werden. Bundesrat und Parlament werden dabei die Finanzlage des Bundes berücksichtigen.

Beratungen im Parlament

Das Parlament hat sich eingehend mit dem neuen Sprachenartikel auseinandergesetzt. Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, eine viel umfassendere neue Sprachpolitik in der Verfassung zu verankern. Die überwiegende Mehrheit des Parlaments war jedoch der Auffassung, dass mit dem Artikel nur die vorrangigsten Aufgaben anvisiert werden sollen: die gegenseitige Verständigung der Sprachgemeinschaften und der Schutz bedrohter sprachlicher Minderheiten, insbesondere des Rätoromanischen. Diese Anliegen waren unbestritten. Der Bund hat damit klar seinen Willen bekundet, das Zusammenleben unserer vier Sprachgemeinschaften zu fördern und das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Sprachenartikel in der Bundesverfassung zuzustimmen.

Zweite Vorlage:

Übertritt von Vellerat zum Kanton Jura

Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über den Übertritt der bernischen Gemeinde

Vellerat zum Kanton Jura

vom 21. Dezember 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1995¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Der Übertritt der bisher bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura wird gutgeheissen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Art. 3

Er tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

¹⁾ BBl 1995 III 1432

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995 über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 160:5 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Was bringt die Vorlage?

Die Gemeinde Vellerat wird vom Kanton Bern zum Kanton Jura hinüberwechseln.

Der Übertritt wird auf den 1. Juli 1996 erfolgen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Vellerat

Die Gemeinde Vellerat liegt an der Grenze zum Kanton Jura und gehört heute zum bernischen Amtsbezirk Moutier. Sie umfasst eine Fläche von 205 Hektaren und hat 71 Einwohnerinnen und Einwohner. Auf der Strasse gelangt man in diese französischsprachige Gemeinde nur über den Kanton Jura. In der Volksabstimmung geht es nun um den Übertritt von Vellerat zum Kanton Jura.

Ein besonderes Verfahren

Bei der Schaffung des Kantons Jura konnte die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Vellerat nicht geregelt werden. Vellerat hat jedoch wiederholt den Anschluss an den Kanton Jura verlangt. Deshalb wurde ein besonderes Verfahren in Gang gesetzt. Der Kanton Bern verabschiedete

1994 ein Gesetz über den Wechsel von Vellerat zum Kanton Jura. Die Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura sowie der Gemeinde Vellerat stimmten darauf mit grosser Mehrheit für den Übertritt von Vellerat zum Kanton Jura. Dieser Kantonswechsel kann jedoch nur vollzogen werden, wenn das Schweizer Volk und die Kantone ihre Zustimmung geben.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Von der Volksabstimmung hängt es ab, ob dem Wunsch von Vellerat und der Bevölkerung der betroffenen Kantone entsprochen werden kann. Dem Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura steht vom Bund aus gesehen nichts entgegen.

Stellungnahme des Bundesrates

Mit dem Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura wird endlich ein Problem gelöst, das die Kantone Bern und Jura sowie die Bundesbehörden seit rund 20 Jahren beschäftigt hat. Mit dem Kantonswechsel von Vellerat können die Beziehungen zwischen diesen beiden Kantonen weiter verbessert werden. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Voraussetzungen sind gegeben

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 7. November 1994 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ermöglichte der Grosse Rat des Kantons Bern der Bevölkerung von Vellerat die Verwirklichung ihres Wunsches. Die Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura sowie die Bürgerinnen und Bürger von Vellerat haben dem Übertritt mit grosser Mehrheit zugestimmt. Damit sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, so dass der Kantonswechsel nun dem Schweizer Volk und den Kantonen unterbreitet werden kann. Die Kantone Bern und Jura wünschen den Übertritt von Vellerat auf den 1. Juli 1996.

Das Ende eines langen Prozesses

Die Vellerat-Frage erforderte ein langes und schwieriges Verfahren und mehrere Abstimmungen. Nur der Anpassungsfähigkeit unserer Institutionen ist es zu verdanken, dass dieses einmalige Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden konnte, eine bedeutende Leistung, bei der es darum ging, den Willen eines Teils der Bevölkerung zu respektieren. Am Schweizervolk liegt es nun, den Entscheid der Gemeinde Vellerat, des Kantons Bern und des Kantons Jura zu bestätigen. Der Bundesrat seinerseits hält es für wichtig, dass der Volkswille, der in drei Abstimmungen zum Ausdruck gebracht worden ist, anerkannt wird.

Der Fall Ederswiler

Der Fall Vellerat wurde häufig mit dem der jurassischen Gemeinde Ederswiler verglichen, die während langer Zeit den Anschluss an den Kanton Bern verlangt hat. Die letzte derartige Petition von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ederswiler ist den jurassischen Behörden 1993 eingereicht worden. Mit dem Übertritt des angrenzenden Bezirks Laufen zum Kanton Basels-Landschaft am 1. Januar 1994 hat sich die Lage von Ederswiler jedoch verändert. Heute hat Ederswiler mit dem Kanton Bern keine gemeinsame Grenze mehr. Da die Einwohnerinnen und Einwohner von Ederswiler kein neues Begehren für einen Kantonswechsel gestellt haben, betrachten die Behörden der Kantone Jura und Bern den Fall Ederswiler heute als erledigt.

Warum eine Volksabstimmung?

Der Kantonswechsel selbst einer kleinen Gemeinde ist ein aussergewöhnliches staatspolitisches Ereignis, das nicht als blosser Grenzberreinigung behandelt werden kann. Deshalb verlangt unsere verfassungsrechtliche Ordnung, dass einem solchen Übertritt nicht nur die betroffenen Kantone und das entsprechende Gebiet, sondern auch das Schweizer Volk und die Mehrheit der Kantone zustimmen.

Die Beratungen im Parlament

Das Parlament hat dem Übertritt von Vellerat zum Kanton Jura mit grosser Mehrheit zugestimmt. Beide Räte haben diesen Kantonswechsel, den sie als Ausdruck des Willens der betroffenen Bevölkerung betrachten, gutgeheissen.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura zuzustimmen.

Dritte, vierte und fünfte Vorlage:

- **Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen**
- **Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein**
- **Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen**

Die Abstimmungsfragen lauten:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 148:18 gutgeheissen, der Ständerat mit 25:12.

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 164:7 gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 111:53 gutgeheissen, der Ständerat mit 38:1.

Das Wichtigste in Kürze

Drei Vorlagen und ein Ziel: Sparen

Heute bestreitet niemand mehr, dass die Bundesfinanzen saniert werden müssen

Das Budget des Bundes weist seit 1991 ein Defizit auf; die öffentliche Verschuldung hat sich seit 1990 verdoppelt. Folge davon ist, dass der Bund 3,5 Milliarden Franken Zinsen pro Jahr bezahlt, soviel wie er für die Landwirtschaft oder die Forschung ausgibt.

Um die Finanzlage des Bundes zu verbessern, haben Bundesrat und Parlament eine Reihe von Sparmassnahmen beschlossen. Es handelt sich um das 3. Sparpaket für die Sanierung der Bundesfinanzen, das Anfang 1995 verabschiedet wurde. Drei der darin enthaltenen Sparmassnahmen verlangen je eine **Verfassungsänderung**. Volk und Stände sind also dazu aufgerufen, am 10. März über diese drei Vorlagen abzustimmen.

1) Zentralisierung der Anschaffung der persönlichen militärischen Ausrüstung

Heute wird die persönliche militärische Ausrüstung von den Kantonen im Auftrag des Bundes angeschafft. Diese Art der Materialbeschaffung ist mit hohem administrativem Aufwand und einer Verteuerung der bestellten Artikel um 10 bis 65 Prozent verbunden. Der Bund schlägt vor, diese Beschaffung ab 1998 zu zentralisieren.

Geschätzte Einsparung: rund 15 Millionen Franken jährlich.

2) Aufhebung der Pflicht zur Übernahme von Branntwein und zum Ankauf von Brennereien und Brennapparaten

Die Alkoholverwaltung ist heute verpflichtet, den in der Schweiz produzierten Branntwein zu übernehmen und Brennereien und Brennapparate aufzukaufen. Diese Regelung, die aus den dreissiger Jahren stammt, ist heute überholt, da der Absatz von Branntwein gesunken ist. Zudem ist sie mit den GATT-Übereinkommen nicht vereinbar.

Geschätzte Einsparung: rund 3,5 Millionen Franken jährlich.

3) Aufhebung der Bundesbeiträge an Parkplatzanlagen bei Bahnhöfen

Diese Finanzhilfen, mit denen bisher ungefähr 7800 Parkplätze gebaut werden konnten, geniessen keine Priorität mehr. Angesichts des schlechten Zustands der Bundesfinanzen muss sich der Bund künftig auf die Aufgaben von nationaler Bedeutung beschränken.

Geschätzte Einsparung: rund 20 Millionen Franken jährlich.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Die finanzielle Lage zwingt den Bund, seine Ausgaben zu beschränken. Bundesrat und Parlament sind von der Notwendigkeit der drei Massnahmen, die für die Betroffenen zumutbar sind, überzeugt.



Dritte Vorlage:

Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen

vom 24. März 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 20 Abs. 3
Aufgehoben**

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 23
Artikel 20 Absatz 3 der Bundesverfassung wird auf den 1. Januar 1998 aufgehoben.*

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ BBl 1995 I 89

**Der aufzuhebende Absatz 3 lautet wie folgt: « Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet. »*

Was bringt die Vorlage?

Die dezentrale Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen wird abgeschafft.
Damit können jährlich etwa 15 Millionen Franken eingespart werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen ist in einem Verfassungsartikel geregelt, der noch aus dem 19. Jahrhundert stammt. Sein Vollzug nach den Grundsätzen des Föderalismus entspricht den Erfordernissen einer zweckmässigen Verwaltung nicht mehr. Mit der Aufhebung dieses Verfassungsartikels lassen sich jährlich rund 15 Millionen Franken einsparen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage aus folgenden Gründen:

Gegenwärtige Situation

Gegenwärtig sind die Kantone für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen (Bekleidung, Gepäck usw.) zuständig. Deshalb bestellt der Bund jedes Jahr die notwendigen Ausrüstungsgegenstände über die kantonalen Verwaltungen, die ihrerseits die Fabrikationsaufträge an Sattler und Heimarbeiter sowie an kleine und mittlere Unternehmen vergeben. Die Kantone werden vom Bund dafür entschädigt. 1995 beträgt das Volumen der auf diese Weise vermittelten Aufträge ungefähr 43 Millionen Franken.

Ein schwerfälliges und kostspieliges Verfahren

Die dezentrale Beschaffung verteuert die Artikel um 10 bis 65 Prozent. Die Aufträge werden in kleine Lose aufgeteilt und im Sinne eines regionalen Ausgleichs an eine Vielzahl von kleinen Lieferanten vergeben. Diese liefern zu Preisen, die nicht immer konkurrenzfähig sind; ihre Fabrikationsverfahren sind oft schlecht geeignet für die Komplexität der modernen Militärausrüstung. Zudem ist das ganze Verfahren schwerfällig: Das Militärdepartement muss jedes Jahr mit den Kantonen Verträge über die Preise, die Entschädigungen, die Anteile der einzelnen Kantone an den Lieferungen – entsprechend den Kantonsanteilen bei den Rekruten – sowie über die Menge der zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände aushandeln.

kurrenzfähig sind; ihre Fabrikationsverfahren sind oft schlecht geeignet für die Komplexität der modernen Militärausrüstung. Zudem ist das ganze Verfahren schwerfällig: Das Militärdepartement muss jedes Jahr mit den Kantonen Verträge über die Preise, die Entschädigungen, die Anteile der einzelnen Kantone an den Lieferungen – entsprechend den Kantonsanteilen bei den Rekruten – sowie über die Menge der zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände aushandeln.

Die Vorteile einer Zentralisierung der Einkäufe

Das gegenwärtige Verfahren ist zu einer Belastung für eine wirtschaftliche Beschaffung der Militärausrüstung geworden. Seine Abschaffung entlastet den Bundeshaushalt jährlich um ungefähr 15 Millionen Franken. Die Kantone ihrerseits werden vom Verwaltungsaufwand, der mit der Beschaffung verbunden ist, entlastet und können so ebenfalls Kosten sparen.

Revitalisierung unserer Wirtschaft

Die vorgeschlagene Massnahme fügt sich nahtlos in die Bemühungen um eine Revitalisierung unserer Wirtschaft ein, wie sie auch im neuen Binnenmarktgesetz zum Ausdruck kommen. Heute kann nur noch die freie Konkurrenz eine gesunde und überlebensfähige Wirtschaft garantieren. Der Verzicht auf die Dezentralisierung erlaubt es, die Aufträge nach dem Gesetz der Konkurrenz denjenigen Lieferanten zu erteilen, die das beste Preis-Leistungs-Verhältnis anbieten. Die Reform beschleunigt allerdings den laufenden Strukturwandel. Davon betroffen sind rund 2000 Personen, die ganz oder teilweise mit der Herstellung dieser Ausrüstungsgegenstände beschäftigt sind. Von ihnen könnten einige weiterhin Aufträge für den Unterhalt der Ausrüstung ausführen.

Damit die Betroffenen Zeit haben, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen, soll dieser Beschluss erst 1998 in Kraft treten.

Die Beratungen im Parlament

Das Parlament hat dem Antrag des Bundesrates mit grosser Mehrheit zugestimmt. Eine Minderheit bekämpfte den Vorschlag aufgrund von regionalen Wirtschaftsinteressen. Einige Parlamentarier befürchteten, dass die Massnahme besonders in Randregionen negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben könnte. Andere wandten ein, dass die Zentralisierung der Beschaffung die Befugnisse der Kantone in Militärangelegenheiten einschränkt und so den Föderalismus beeinträchtigt. Demgegenüber war die Mehrheit der Meinung, es sei nicht gerechtfertigt, dass Bund und Kantone für derartige veraltete und kostspielige Strukturen so viel ausgeben.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen gutzuheissen.



Vierte Vorlage:

Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein

vom 24. März 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 32^{bis} Abs. 2 letzter Satz und 6

*² ... Letzter Satz aufgehoben**

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs und der Spezialitäten kann der Bund den im Inland hergestellten Branntwein zu angemessenen Preisen übernehmen.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ BBl 1995 I 89

**Der letzte Satz des folgenden Absatzes soll aufgehoben werden: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.»*

Was bringt die Vorlage?

Die Alkoholverwaltung wird nicht mehr verpflichtet sein, Brennereien aufzukaufen, die ihr angeboten werden. Dadurch werden pro Jahr zirka 500 000 Franken gespart.

Die Pflicht der Alkoholverwaltung, im Inland hergestellten Branntwein zu einem festen Preis zu übernehmen, soll abgeschafft werden. Dadurch werden kurzfristig 3 Millionen Franken pro Jahr gespart.

Stellungnahme des Bundesrates

Die geltende Regelung für Brennapparate und Kernobstbranntwein verursacht dem Bund Kosten in der Grössenordnung von jährlich mindestens 3,5 Millionen Franken. Sie ist gesundheitspolitisch nicht mehr gerechtfertigt. Im Rahmen der Haushaltsanierung ist deshalb beschlossen worden, die entsprechenden Verfassungsartikel zu ändern. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Gesundheitspolitisch bedeutungslos

Die Pflicht der Alkoholverwaltung, Brennereien aufzukaufen, diente ursprünglich der Einschränkung des Branntweinkonsums. Hatte diese Vorschrift vor 60 Jahren noch ihre gesundheitspolitische Berechtigung, so ist sie heute nicht mehr von Bedeutung. Der Bestand an Brennapparaten ist seit 1932 von 42000 auf 14500 zurückgegangen. Er vermindert sich weiterhin von Jahr zu Jahr. Diese Verfassungsbestimmung kann somit aufgehoben werden, was die Bundeskasse um jährlich 500000 Franken entlastet. Das Alkoholproblem muss heute mit anderen Massnahmen wie Jugendschutz, Erziehung, Kontrollen, Steuern und Information angegangen werden.

Absatz drastisch gesunken

Auch die Verpflichtung des Bundes, inländischen Branntwein aufzukaufen, ist überholt. Früher war sie gesundheitspolitisch wichtig und wirkte marktregulierend. So konnte vermieden werden, dass grosse Obsternten

zu vermehrtem Alkoholkonsum führten. Heute jedoch verzeichnet die Alkoholverwaltung steigende Vorräte, weil viel weniger Leute Kernobstbranntwein konsumieren und dadurch der Absatz drastisch gesunken ist. Zudem gibt es heute andere alkoholfreie Verwertungsmöglichkeiten wie z.B. die Herstellung von Konzentraten. Die Übernahmepflicht des Bundes kann deshalb aufgehoben werden. Damit spart der Bund jährlich mindestens 3 Millionen Franken.

Verzicht auf Neuregelung wäre teuer

Ein Verzicht auf die Neuregelung könnte den Bund teuer zu stehen kommen. Im Rahmen der GATT-Bestimmungen werden die Steuern für in- und ausländischen Kernobstbranntwein harmonisiert. Die inländischen Branntweine werden deshalb teurer, die ausländischen billiger. Für manche könnte dies ein Anreiz sein, statt für den Handel nur noch für die Ablieferung an den Bund Branntwein herzustellen. Der Bund müsste dann mehr Branntwein übernehmen.

Zu befürchten wäre zudem, dass eigens für die Herstellung von Spirituosen ausländisches Kernobst in die Schweiz importiert würde. Den damit hergestellten Branntwein müsste der Bund aufkaufen, da der ausländische Ursprung kaum nachgewiesen werden könnte.

Ein Recht statt eine Pflicht

Die Verfassungsänderung bedeutet nicht, dass die Alkoholverwaltung nicht mehr intervenieren kann. Wenn übermässige Apfel- oder Birnenernteten zu erwarten sind, kann der Bund weiterhin Kernobstbranntwein übernehmen, allerdings zu wesentlich tieferen Preisen. Dadurch ist Gewähr

geboten, dass der Bund bei gesundheitspolitischen Problemen sofort handeln kann, ohne dass er dabei übermässig Geld aufwenden muss. Das Recht der Landwirte, Branntwein für den Eigenbedarf steuerfrei herzustellen, bleibt unverändert erhalten.

Die Beratungen im Parlament

Der Ständerat hat die vom Bundesrat unterbreitete Vorlage einstimmig gutgeheissen. Im Nationalrat befürchteten einige, dass die Massnahmen besonders im Bereich des Obstanbaus gewisse anbautechnische Auswirkungen haben könnten. Der Vorschlag war aber sonst nicht umstritten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein gutzuheissen.



Fünfte Vorlage:

Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen

vom 24. März 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1 Bst. c

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer und den gesamten Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlags wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- c. für Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveautübergängen, zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (*) sowie für andere Massnahmen zur Trennung des Verkehrs;

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹⁾ BBl 1995 I 89

** An dieser Stelle hiess es bisher zusätzlich «...und des Baus von Bahnhofparkanlagen». Dieser Passus soll nun gestrichen werden.*

Was bringt die Vorlage?

Künftig soll der Bund keine Beiträge mehr an den Bau von Parkplatzanlagen bei Bahnhöfen leisten müssen.

Dadurch lassen sich jährlich rund 20 Millionen Franken einsparen.

Stellungnahme des Bundesrates

Angesichts der schwierigen Finanzlage kann der Bund den Bau von Bahnhofparkplatzanlagen nicht mehr unterstützen. Verzichtet er darauf, zinsvergnüostigte Darlehen und A-fonds-perdu-Leistungen zu gewähren, so kann er rund 20 Millionen Franken pro Jahr einsparen. Der Bundesrat beantragt die Aufhebung dieser Finanzhilfe aus folgenden Gründen:

Ausgangslage

Seit 1986 fördert der Bund den Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen, um das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern. In diesen zehn Jahren hat er 104 Millionen Franken für Beiträge und 7 Millionen für Darlehen eingesetzt. Mit diesen Mitteln konnten zirka 7800 Parkplätze errichtet werden.

Eine Sparmassnahme ohne grosse Opfer

Um seinen Finanzhaushalt wieder ins Lot zu bringen, muss sich der Bund auf seine Hauptaufgaben konzentrieren und Aufgaben von untergeordneter Bedeutung zurückstellen. Die Anstrengungen des Bundes der letzten zehn Jahre für den Bau von Parkplätzen haben zum gewünsch-

ten Resultat geführt, so dass es nun durchaus möglich erscheint, diese Finanzhilfe aufzuheben.

Andere Finanzierungen möglich

Der Verzicht auf diese Finanzhilfe bedeutet indessen nicht, dass keine neuen Parkplätze mehr gebaut werden. Nur sollen künftig die Investitionen in erster Linie von den Benutzerinnen und Benutzern oder, wenn dies angezeigt erscheint, von den lokalen oder regionalen Gemeinwesen oder von den Eisenbahnen finanziert werden. Die Parkplätze an den Endstationen von Bus- und Tramlinien oder solche, die dem Tourismusverkehr dienen, sind ja vom Bund bisher auch nie mit Finanzhilfen unterstützt worden.

Die Beratungen im Parlament

Der Bundesrat hat dem Parlament den Vorschlag, auf die Beiträge an die Bahnhofparkplatzanlagen zu verzichten, im Rahmen des Sanierungsprogramms 1994 unterbreitet. Eine starke Minderheit wollte den Vor-

schlag nur unter der Bedingung gutheissen, dass gleichzeitig auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung der Zweckbindung bei den Treibstoffzöllen in Kraft trete; diese Verknüpfung kam dann nicht zustande. Die Massnahme an und für sich war aber nicht umstritten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Ihnen Bundesrat und Parlament, der Aufhebung der Beiträge an die Bahnhofparkplatzanlagen zuzustimmen.

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 10. März 1996 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung (Art. 116 BV)
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995 über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen